

Gewaltschutz
– konkret –
Regelungen und Prinzipien

CSW - Christliches Sozialwerk
gGmbH
Fachbereich Wohnen

**Schutz vor finanzieller
und materieller Gewalt**

Stand 03.05.2023

Handlungsfeld

Finanzielle und materielle Gewalt als ungerechtfertigte Verfügung über Sach- und Geldmittel kann in allen Lebensbereichen vorkommen. Das Thema ist bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder chronisch psychischen Erkrankungen besonders brisant, insbesondere dann, wenn sie nicht in der Lage sind, den Wert von Geld zu erkennen und selbständig über ihr Eigentum und ihre Finanzen zu verfügen (*vgl. ISK des CSW, Punkt 5*).

Geld und Eigentum stellen ein potentielles Machtmittel dar, welches Abhängigkeiten schaffen und Missbrauch ermöglichen kann. Sofern Klienten* nicht selbständig und eigenverantwortlich über ihr Vermögen und ihr Eigentum verfügen können, sind der Schutz ihrer Rechte und die Prävention finanzieller und materieller Gewalt von besonderer Bedeutung und Aufgabe für alle Mitarbeiter*.

Grundsätze

1. Vermögen und anderes Eigentum von Klienten gehören diesen persönlich und sie verfügen grundsätzlich selbst darüber.

- Klienten haben in der Regel ein Einkommen (z. B. Lohn, Renten, Sozialleistungen, Grundsicherung) oder auch ein privates Vermögen (z. B. Konto, Sparbeträge, Anlagen). Diese finanziellen Mittel sind ihr persönliches Eigentum und stehen grundsätzlich zu ihrer eigenen Verfügung.
- Bei unseren Klienten handelt es sich um Erwachsene. Diese bekommen grundsätzlich kein Taschengeld. Sie haben persönliches Vermögen, das sie auch zur Befriedigung persönlicher Wünsche heranziehen können und dürfen. Der Umfang des zur Verfügung stehenden Betrags hängt von den finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Klienten ab.

2. Regeln und Vereinbarungen im Umgang mit Geldern sind im Einvernehmen mit dem Klienten zu treffen.

- Sofern es fachlich notwendig ist, Regeln zum Umgang mit Geld zu treffen, ist dies mit dem Klienten und ggf. dem gesetzlichen Betreuer mit Vermögenssorge zu besprechen und das Ergebnis zu dokumentieren (z.B. in Vivendi PD). Dies betrifft beispielsweise die wöchentliche Auszahlung von Geldern, die stellvertretende Aufbewahrung sowie die Ausgabenbereiche (z.B. Frisör, Fußpflege, Kleidung etc.), die über die von der Wohnstätte verwalteten Beträge abzudecken sind.
- Sollten ein aktiver Einbezug der Klienten oder die Ermittlung der diesbezüglichen Wünsche des Klienten nicht möglich sein, ist der gesetzliche Betreuer an dessen Stelle zu beteiligen. Die Mitarbeiter vereinbaren dann die Regelung finanzieller Angelegenheiten mit ihm.
- Die Regelung finanzieller Angelegenheiten sollte Teil eines Gesamtplanverfahrens (§119 SGB IX) oder zumindest der Integrierten Teilhabeplanung (ITP) sein. Der Klient sollte darin die Möglichkeit bekommen, seine Wünsche hinsichtlich des Bedarfs und der Verwendung seiner finanziellen Mittel sowie ggf. den Bedarf an Assistenz und Unterstützung beim Umgang mit Geld zu äußern. Dies sollte dokumentiert werden.

3. **Das Selbstbestimmungsrecht des Klienten hat höchste Priorität. Ein Handeln entgegen seiner Wünsche und Bedürfnisse ist nur zur Abwendung von erheblichen Gefahren erlaubt.**
- Klienten steht das Grundrecht zu, über ihr Vermögen und ihr Eigentum eigenständig zu verfügen. Sie werden dabei ggf. durch ihren gesetzlichen Betreuer unterstützt, so diesem die Vermögenssorge zugeordnet ist.
 - Gesetzliche Betreuer haben den Willen des Betreuten zu erfüllen und müssen dessen Wünsche ermitteln und umsetzen. Ein hiervon abweichendes Handeln oder Entscheidungen eines gesetzlichen Betreuers gegen die Wünsche des Betreuten sind nur zur Abwendung einer Gefahr erlaubt. *„Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit ... die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann...“* (§ 1821, Abs. 3 BGB).
 - Eine fremdbestimmte, vom Willen/Wunsch des Klienten abweichende Regelung zur Verfügung ist somit nur zur Abwendung von erheblichen Gefahren und mit Zustimmung des gesetzlichen Betreuers möglich. In diesen Fällen handelt es sich um Wertkonflikte, die nach dem unten beschriebenen Vorgangsschema zu behandeln sind.
4. **Geld und Eigentum sind keine Sanktionsmittel und dürfen nicht als Strafe eingesetzt werden.**
- Eine Beschränkung von Geld oder das Vorenthalten persönlicher Gegenstände, Nahrungs- oder Genussmittel als „pädagogische Maßnahme“ ist verboten.
 - Es ist nicht erlaubt, die Verfügung über die eigenen Mittel an das Verhalten oder die Erfüllung von Pflichten zu knüpfen.
 - Die Aushändigung von eigenem Geld, Zigaretten, persönlichen Gegenständen usw. an Klienten darf nicht abhängig sein vom Wohlwollen der Mitarbeiter oder der Bewertung des Verhaltens von Klienten. Es darf auch nicht an die Erfüllung von Aufgaben geknüpft sein. (z.B. „Wenn Sie Ihr Zimmer aufgeräumt haben, bekommen Sie ...“).
 - Es ist untersagt, Klienten persönliche Gegenstände vorzuenthalten oder als Strafe wegzunehmen.
5. **Mit den finanziellen und materiellen Angelegenheiten von Klienten ist transparent umzugehen.**
- Zur Vorbeugung von Machtmissbrauch und zur Prävention von finanziell-materieller Gewalt ist Transparenz wichtig. Die mit Klienten und gesetzlichen Betreuern getroffenen Vereinbarungen sind im Team zu besprechen und zu dokumentieren.
 - Unregelmäßigkeiten, Auffälligkeiten und Verdachtsmomente für Diebstahl, Machtmissbrauch und Regelverstöße sind zeitnah an die Einrichtungsleitung oder die Interventionsbeauftragten zu melden.

Vorgehen in Konfliktsituation

Es kann sein, dass der Wille eines Klienten bezüglich seines Geldes oder Eigentums nicht umsetzbar ist oder ihn gefährdet. In diesen Fällen sind ein transparenter Umgang mit diesem Interessenkonflikt und die Beteiligung des Klienten, gesetzlichen Betreuers und ggf. weiterer Bezugspersonen an einer Entscheidung wichtig. Die gemeinsame Entscheidung ist mit der BL / EL abzustimmen und schriftlich in Vivendi PD festzuhalten.

Praxisbeispiele für Konfliktsituationen

Situation 1:

Ein Klient mit behandlungsbedürftiger Diabetes kauft sich regelmäßig von seinem eigenen Geld große Mengen gesundheitsschädigender Lebensmittel (Schokolade, Cola). Der behandelnde Arzt verweist ausdrücklich auf die aus dem Verzehr resultierenden Risiken und Gesundheitsschäden.

Abzuwägende Aspekte

- Wert 1: Wille des Klienten und selbstbestimmter Umgang mit eigenem Geld
- Wert 2: akute Gesundheitsgefährdung und erhebliche Risiken für Wohl und Leben

→ Mögliche Lösung:

In Gesprächen mit dem Klienten wird ein Bewusstsein für die gesundheitlichen Gefahren geschaffen und eine einvernehmliche Regelung zur begrenzten Auszahlung von Beträgen getroffen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Klienten und des gesetzlichen Betreuers und ist zu dokumentieren. Es werden monatliche Reflexionsgespräche vereinbart, in denen die Vereinbarung fortlaufend evaluiert und ggf. angepasst wird. Dem Klienten werden zudem ergänzende Hilfen angeboten (z.B. Begleitung und Beratung beim Einkauf, Ernährungsberatung, Kochkurs).

Situation 2:

Ein Klient hat einen eigenen PC in seinem Zimmer. Er spielt zunehmend oft Computerspiele und verbringt immer mehr Zeit damit. In den letzten Wochen verließ er sein Zimmer nur noch zu den Mahlzeiten. Er ging auch schon mehrfach nicht mehr zur Arbeit und spielte stattdessen am PC. Seine Spielsucht wirkt sich auch negativ auf seine psychische Verfassung aus und sorgte auch für Konflikte mit Mitbewohnern und Familienangehörigen.

Abzuwägende Aspekte

- Wert 1: Recht auf Benutzung persönlicher Gegenstände (PC)
- Wert 2: Negative Auswirkungen auf seine Gesundheit und soziale Teilhabe
- Wert 3: Gefahr des Verlustes seiner Arbeit

→ Mögliche Lösung:

Kann nur im Austausch mit allen Beteiligten gefunden werden.

* Im Text wird der männliche Begriff verwendet. Gemeint sind jedoch Personen aller Geschlechter.